BAD VÖSLAU
Finanzverwaltung

Stadtgemeinde Bad Vöslau

Schlossplatz 1
A-2540 Bad Vöslau, Austria

Telefon 0 22 52 / 76 161
Telefax 0 22 52 / 77 190

stadtgemeinde@badvoeslau.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau hat in der Sitzung vom 25. September 2025 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe (Friedhof Bad Vöslau, Friedhof Gainfarn und Friedhof Großau) der Stadtgemeinde beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Benützung sämtlicher Friedhöfe der Stadtgemeinde Bad Vöslau (Friedhof Bad Vöslau, Friedhof Gainfarn und Friedhof Großau) werden Friedhofsgebühren auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung eingehoben.

§ 2

Arten der Friedhofsgebühren

Für sämtliche Friedhöfe ist die Einhebung der nachstehend genannten Friedhofsgebühren vorgesehen:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 3

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen in Form von Urnennischen sowie auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen in Form von Grüften beträgt im städtischen Friedhof Bad Vöslau für

a) Erdgrabstellen:

1.	Reihengräber (einzeln) in den Gruppen III und VII und Urnen	EUR	168,--
2.	Familiengräber, und zwar in den Gruppen I und V zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	466,--
3.	in den Gruppen II und VI zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	347,--
4.	in den Gruppen III und VII zur Beerdigung bis zu zwei Leichen und Urnen	EUR	302,--
5.	in den Gruppen IV und VIII (Heckengräber) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	805,--
6.	in der Gruppe IX (Heckengräber neuer Teil) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	1.054,--
7.	in der Gruppe X (Randgräber) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	905,--
8.	in der Gruppe XI zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	713,--

9. in der Gruppe XII zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	588,--
10. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	260,--
11. Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	EUR	90,--

b) Sonstige Grabstellen:

1. Urnennischen für 4 Urnen	EUR	2.280,--
2. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	EUR	3.258,--
3. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	EUR	4.872,--
4. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	EUR	6.492,--
5. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	EUR	9.756,--
c) Beisetzung Urnenwiese Bad Vöslau	EUR	480,--

(2) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Beisetzungen am Urnenwald Gainfarn sowie auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen in Form von Grüften beträgt im städtischen Friedhof Gainfarn für

a) Erdgrabstellen:

1. Familiengräber, und zwar in den Gruppen I, II, III und IV zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	347,--
2. in der Gruppen VI zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	588,--
3. in der Gruppe V (Heckengräber) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	1.054,--
4. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	260,--

5.	Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	EUR	90,--

b) Sonstige Grabstellen:

1.	Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	EUR	3.258,--
2.	Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	EUR	4.872,--
3.	Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	EUR	6.492,--
4.	Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	EUR	9.756,--

c)	Baumbeisetzung Urnenwald Gainfarn	EUR	600,--
d)	Baum bis zu 8 Urnen	EUR	3.600,--
e)	Baum für „Sternenkinder“	EUR	0,--

(3) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen sowie auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen in Form von Grüften beträgt im städtischen Friedhof Großau für

a) Erdgrabstellen:

1.	Familiengräber zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	347,--
2.	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	260,--
3.	Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	EUR	90,--

b) Sonstige Grabstellen:

1.	Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	EUR	3.258,--
2.	Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	EUR	4.872,--
3.	Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	EUR	6.492,--
4.	Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	EUR	9.756,--

§ 4

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde und für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, beträgt die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre im städtischen Friedhof Bad Vöslau für

a) Erdgrabstellen:

1.	Reihengräber (einzeln) in den Gruppen III und VII und Urnen	EUR	168,--
2.	Familiengräber, und zwar in den Gruppen I, V und XI zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	466,--
3.	in den Gruppen II, VI und XII zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	347,--
4.	in den Gruppen III und VII zur Beerdigung bis zu zwei Leichen und Urnen	EUR	302,--
5.	in den Gruppen IV und VIII und IX zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	805,--
6.	in der Gruppe X (Randgräber) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	656,--
7.	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	260,--
8.	Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	EUR	90,--

b) Sonstige Grabstellen:

1.	Urnennischen für 4 Urnen	EUR	260,--
2.	Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	EUR	1.086,--
3.	Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	EUR	1.623,--
4.	Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	EUR	2.163,--
5.	Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	EUR	3.252,--

c)	Beisetzung Urnenwiese Bad Vöslau	EUR	0,--

(2) Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde und für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, beträgt die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre im städtischen Gainfarn für

a) Erdgrabstellen:

1.	Familiengräber, und zwar in den Gruppen I, II, III, IV und VI zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	347,--
2.	in der Gruppe V zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	EUR	805,--
3.	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	260,--
4.	Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	EUR	90,--

b) Sonstige Grabstellen:

1.	Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	EUR	1.086,--
2.	Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	EUR	1.623,--
3.	Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	EUR	2.163,--
4.	Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	EUR	3.252,--

c) Beisetzung Urnenwald Gainfarn EUR 260,--

(3) Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde und für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, beträgt die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre im städtischen Großau für

a) Erdgrabstellen:

1. Familiengräber
zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen EUR 347,--

2. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen EUR 260,--

3. Kindergräber für Leichen von Kindern
bis zu 10 Jahren EUR 90,--

4. Sonstige Grabstellen:

1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen EUR 1.086,--
2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen EUR 1.623,--
3. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen EUR 2.163,--
4. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen EUR 3.252,--

§ 5

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstellen und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt auf allen Friedhöfen für

a) Reihengräber EUR 150,--

b) Familiengräber EUR 300,--

c) Grüfte EUR 725,--

d) Urnengräber EUR 100,--

e) Urnennischen EUR 215,--

f)	Reihengräber und Familiengräber mit einem Grabdeckel (blinde Gruft)	EUR	620,--
g)	Urnenwiese Bad Vöslau	EUR	100,--
h)	Urnenwald Gainfarn	EUR	100,--

(2) Für Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der sonst nach Abs. (1) zu entrichtenden Gebühr.

§ 6

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche (Urne) beträgt auf allen Friedhöfen das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 7

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt

für jeden angefangenen Tag	EUR	90,--
ab dem 5ten Tag	EUR	0,--

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt auf allen Friedhöfen

für jeden angefangenen Tag	EUR	90,--
ab dem 5ten Tag	EUR	0,--

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird mit 01.01.2026 rechtswirksam.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 9.12.2021 außer Kraft.

Bad Vöslau, 26.09.2025

Der Bürgermeister

Christian Flammer

An der Amtstafel
Angeschlagen am: 29.09.2025
Abgenommen am: 15.10.2025

Der Bürgermeister

Christian Flammer